

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen

Wissenschaftsladen Hannover e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.

1.2. Sitz des Vereins ist in Hannover

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Ziel ist der Umwelt- und Naturschutz im Sinne einer lebenswerten und nachhaltigen Gesellschaft. Globale und lokale Perspektiven und Initiativen sind uns dabei wichtig.

2.2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von partizipativen Veranstaltungen zu gesellschaftsrelevanten Themen.
- die Vernetzung und Kooperation mit anderen, in der Bundesrepublik und der Europäischen Union befindlichen Trägern und Institutionen.
- die Beteiligung an Gremien, Sitzungen, Arbeitskreisen und anderen vereinsrelevanten Agenden.
- multikulturelle und generationenübergreifenden Konzepte.
- Durchführung und Öffentlichkeitsarbeit für „Leuchtturmprojekte“ und Beispielprojekte, ggf. in Kooperation mit Partnern, Trägern und Institutionen (siehe 2.2.2).

2.3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Der Verein finanziert sich sowohl aus eigenen Mitteln wie Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Zuwendungen als auch aus Bundes-, Länder- und sonstigen Fördermitteln und Projektgeldern.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für das Büro eingestellt werden. Für diese Geschäfte und für alle anderen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 3.6. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen mit Angabe von Art, Höhe, beteiligten Personen etc. Mit diesen zu ergreifenden Maßnahmen muss jederzeit gewährleistet werden, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit den satzungsmäßigen Zwecken übereinstimmt.
- 3.7. Die gesamte Ziffer 3 der Satzung darf ohne Abstimmung mit dem Finanzamt für Körperschaften nicht geändert werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 4.2. Mitglieder des Vereins sind
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.3. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch ihre wissenschaftliche und organisatorische Mitarbeit. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Ehrenmitglieder übernehmen zusätzliche repräsentative Aufgaben. Diese werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des Betroffenen bzw. eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung des Vereins.
- 4.6. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht eine 2- monatige Kündigungsfrist.
- 4.7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere wenn gegen die Satzung verstoßen oder das Interesse des Vereins oder dessen Ansehen geschädigt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- 4.8. Mindestmitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein über diese Höhe hinausgehender Betrag liegt im Ermessen des einzelnen Mitglieds.. Ein Mitglied, das 3 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist, kann zur Vereinfachung der Organisation nach vorheriger Benachrichtigung ausgeschlossen werden.

5. Die Organe des Vereins

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, welche alle gleich stimmberechtigt sind.

5.1.2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- Wahl des Versammlungsleiters
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Wahl des Protokollführers
- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
- Wahl und Entlassung des Vorstandes
- Entgegennahme des folgenden Haushaltsplans
- Festsetzung inhaltlicher Schwerpunkte (Rahmenplan)
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5.1.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Versammlung zwei Wochen zuvor schriftlich ein, unter Angabe der Tagesordnungspunkte

5.1.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dieses $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

5.1.5. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder und ein Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist

5.1.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen müssen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt

5.1.7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

5.2. Der Vorstand

5.2.1. Der Vorstand besteht aus drei aktiven Vereinsmitgliedern: Dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Vermögensverwalter. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden

5.2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang.

5.2.3. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

5.2.4. Dem Vorstand obliegen im Wesentlichen die folgenden Arbeiten:

5.2.4.1. Geschäftsführung

5.2.4.2. Verwaltung des Vereinsvermögens

5.2.4.3. Einladung zur Mitgliederversammlung

5.2.4.4. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB

5.2.4.5. Aufnahme von Mitgliedern

5.2.5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Es können jedoch Zahlungen von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann auch entsprechend Ziffer 3.5 dieser Satzung einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen. Seine Tätigkeit im Rahmen von Projekten ist freiberuflich.

5.2.6. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit dessen Rücktritt, dessen Ausscheiden aus dem Verein, oder dessen Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

6. Satzungsänderung

6.1. Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen.

- 6.2. Beschlüsse werden nur dann wirksam, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewährt bleibt und die Eintragung beim Vereinsregister erfolgt ist.

7. Auflösung

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck in einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgebenden Stimmen beschlossen werden.
- 7.2. Sofern bei einem Auflösungsantrag keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 7.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das JugendAktionsNetzwerk Umwelt- und Naturschutz e.V. (JANUN e.V. Region Hannover), Amtsgericht Hannover - Registernummer: VR 6576 das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.1.1986 beschlossen, mit Änderungen vom 20.2.1986, 7.12.2007, 03.03.2011. Am 04.04.2016 wurde sie umfangreich geändert. Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.